

RS OGH 1987/1/14 1Ob679/86, 3Ob89/87, 2Ob72/00b, 3Ob183/07v, 3Ob25/09m, 3Ob114/10a, 3Ob177/11t, 9Ob7

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.01.1987

Norm

ABGB §431

ABGB §1089

AllgGAG §3

EO §156 IIC

EO §156 IID

EO §170

EO §237

Rechtssatz

Für den Umfang des Eigentumserwerbes durch Zuschlag ist in erster Linie der Inhalt der Versteigerungsbedingungen und des Versteigerungssediktes maßgebend. Sind die Grenzen nicht beschrieben und weichen außerhalb des Geltungsbereiches des Vermessungsgesetz die natürlichen Grenzen von den Mappengrenzen ab, erwirbt der Erstehher Eigentum in dem Umfang, in dem der Verpflichtete das Grundstück besaß oder zu besitzen berechtigt war.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 679/86

Entscheidungstext OGH 14.01.1987 1 Ob 679/86

Veröff: SZ 60/2 = EvBl 1987/117 S 441 = JBl 1987,308 = ImmZ 1987,188

- 3 Ob 89/87

Entscheidungstext OGH 23.09.1987 3 Ob 89/87

Auch; Beisatz: Ausschlaggebend sind nur die Angaben über den Grenzverlauf, nicht über das Flächenausmaß. (T1)
Veröff: ImmZ 1988,255

- 2 Ob 72/00b

Entscheidungstext OGH 25.01.2001 2 Ob 72/00b

Beisatz: Für den Umfang des Eigentumserwerbes an Grundstücken durch Zuschlag ist für den Fall, dass die Grenzen in der Natur mit den Mappengrenzen nicht übereinstimmen, ausschlaggebend, dass der Erstehher Eigentum nur in dem Umfang erwerben kann, in dem der Verpflichtete das Grundstück besaß oder zu besitzen berechtigt war. Besaß der Verpflichtete im Zeitpunkt der Versteigerung eine Grundfläche nicht, erwirbt der

Ersteher das Grundstück nicht im Umfang der Mappengrenzen, sondern der bestehenden natürlichen Grenzen.

(T2)

- 3 Ob 183/07v

Entscheidungstext OGH 23.10.2007 3 Ob 183/07v

Auch; Beisatz: Wenn eine Beschreibung der Grenzen erfolgte und der Ersteher darauf vertraute, kann sich der bucherliche Eigentümer nicht auf die Unrichtigkeit der Beschreibung und den Grundsatz berufen, dass der Ersteher nicht mehr Rechte erwerben könne, als der Verpflichtete hatte. (T3)

- 3 Ob 25/09m

Entscheidungstext OGH 25.03.2009 3 Ob 25/09m

Auch; Beisatz: Hier: Wenn in der schriftlichen Beschlussausfertigung über die Zuschlagserteilung nur die versteigerte Liegenschaft als solche bezeichnet wird, nicht aber das auf den Ersteher übergehende Zubehör beschrieben wird, so ist für den Eigentumserwerb durch Zuschlag der Inhalt des Versteigerungssedikts maßgebend. (T4); Veröff: SZ 2009/38

- 3 Ob 114/10a

Entscheidungstext OGH 04.08.2010 3 Ob 114/10a

Auch

- 3 Ob 177/11t

Entscheidungstext OGH 12.10.2011 3 Ob 177/11t

Vgl aber; nur: Für den Umfang des Eigentumserwerbes durch Zuschlag ist in erster Linie der Inhalt der Versteigerungsbedingungen und des Versteigerungssediktes maßgebend. (T5); Beisatz: Maßgebend für den Eigentumserwerb des Erstehers ist in erster Linie der Inhalt der Ausfertigung des Beschlusses über die Erteilung des Zuschlags. Nur wenn sich aus der schriftlichen Beschlussausfertigung über die Zuschlagserteilung kein Hinweis ergibt, ist für den Eigentumserwerb durch Zuschlag der Inhalt des Versteigerungssedikts maßgebend. (T6)

- 9 Ob 7/12p

Entscheidungstext OGH 26.11.2012 9 Ob 7/12p

Auch; nur T5

- 3 Ob 89/20i

Entscheidungstext OGH 23.09.2020 3 Ob 89/20i

nur T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0002739

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at